

Gesellschaftsvertrag Kölner Sportstätten GmbH

Synopse der von der Änderung betroffenen Paragraphen

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten <b>Gesellschaftsgegenstands</b> notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p>	<p>Umformulierung „Gesellschaftszweck“ in „Gesellschaftsgegenstand“</p> <p>§ 3 Abs. 2 bezieht sich derzeit auf den „genannten Gesellschaftszweck“, obwohl dieser im Gesellschaftsvertrag nicht definiert ist und § 3 die Überschrift „Gegenstand des Unternehmens“ trägt.</p> <p>Die Begriffe „Gesellschaftszweck“ und „Unternehmensgegenstand“ sind nicht deckungsgleich. Gesellschaftszweck ist das gemeinsame Ziel für den Zusammenschluss der Gesellschafter, betrifft das Innenverhältnis der Gesellschafter. Unternehmensgegenstand ist demgegenüber das Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, umschreibt Bereich/Art der Betätigung der Gesellschaft, betrifft das Außenverhältnis der Gesellschaft.</p> <p>Der Unternehmensgegenstand ist zwingender Bestandteil des Gesellschaftsvertrages (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG), der Gesellschaftszweck muss dagegen nicht genannt werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Stammkapital</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Köln mit drei Geschäftsanteilen von 50.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 1), 2.750.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 3) und 1.800.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 3).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Stammkapital</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Köln mit drei Geschäftsanteilen von 50.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 1), 2.750.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. <b>2</b>) und 1.800.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 3).</p>	<p>Anpassung der Nummerierung des 2. Geschäftsanteils</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern.</p> <p>(2) 12 Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Köln entsandt. Die Arbeitnehmer entsenden ein Aufsichtsratsmitglied.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern.</p> <p>(2) <b>Die</b> Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Köln entsandt. <b>Unter Ihnen muss sich die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder die von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Dienstkraft befinden. Dem Aufsichtsrat gehört ferner ein Arbeitnehmersvertreter an. Dieser wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmersvertreterinnen und</b></p>	<p>Klarstellung im Hinblick auf § 113 Abs. 2 Satz 2 und § 113 Abs. 3 Satz 3 GO</p> <p>Anpassung an § 108 a Abs. 3 GO n.F. (neues Wahlverfahren)</p>

<p>(3) Die vom Rat der Stadt Köln in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder unterliegen dessen Weisungen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Der Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, soweit er nicht ohnehin vom Rat der Stadt Köln in den Aufsichtsrat entsandt worden ist.</p>	<p><b>Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt.</b></p> <p>(3) Die vom Rat der Stadt Köln in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder <b>einschließlich des Arbeitnehmervertreters</b> unterliegen dessen Weisungen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Der Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, soweit er nicht ohnehin vom Rat der Stadt Köln in den Aufsichtsrat entsandt worden ist.</p>	<p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 1 GO n.F. i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</b></p> <p>(1) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln, mit der Maßgabe, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet. Nach Beendigung einer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt bis</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</b></p> <p>(1) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln, mit der Maßgabe, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet. Nach Beendigung einer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt bis</p>	

<p>zur Entsendung eines Nachfolgers weiter.</p> <p>(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p>(3) Ein Aufsichtsratsmitglied scheidet aus, wenn die Voraussetzung wegfällt, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Bei einem vom Rat der</p>	<p>zur Entsendung eines Nachfolgers weiter.</p> <p>(2) <b>Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Satz 1 scheidet ein Aufsichtsratsmitglied bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus.</b> Bei einem vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglied ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. <b>Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 auch abweichend von Satz 2 und 3 bestimmt werden.</b></p> <p>(3) <b>Ein Aufsichtsratsmitglied kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. Verliert der Arbeitnehmervertreter die</b></p>	<p>Die Regelung entspricht § 10 Abs. 3 des aktuellen Gesellschaftsvertrages</p> <p>Vereinfachung der bisherigen Regelung</p> <p>Die Regelung entspricht § 10 Abs. 3 letzter Satz des aktuellen Gesellschaftsvertrages</p> <p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 2</p>
--	--	---

<p>Stadt Köln entsandten Mitglied ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder ein von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 – auch abweichend von Satz 2 und 3 – ausdrücklich benannt werden. Sofern dies nicht geschehen ist, findet Satz 1 – abgesehen von den in Satz 2 und 3 genannten Fällen – keine Anwendung. Im Übrigen kann ein Aufsichtsratsmitglied von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden.</p> <p>(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit vom Entsendungsberechtigten unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. Die Amtsdauer des Nachfolgers endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bestellung</p>	<p><b>Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, beruft der Rat ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat gemäß § 108 a Abs. 4 GO NRW ab.</b></p> <p>(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p>	<p>GO n.F.</p> <p>Die Regelung entspricht § 10 Abs. 2 des aktuellen Gesellschaftsvertrages</p>
--	---	--

<p>seines Vorgängers gemäß Abs. (1) geendet hätte.</p> <p>(5) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über eine Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder.</p>	<p>(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit vom Entsendungsberechtigten unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. Die Amtsdauer des Nachfolgers endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bestellung seines Vorgängers gemäß Abs. 1 geendet hätte. <b>Für den Arbeitnehmervertreter gilt das Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.</b></p> <p>(6) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über eine Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder.</p>	<p>Die Regelung entspricht § 10 Abs. 4 des aktuellen Gesellschaftsvertrages</p> <p>Klarstellender Verweis auf die neue gesetzliche Regelung</p> <p>Die Regelung entspricht § 10 Abs. 5 des aktuellen Gesellschaftsvertrages</p> <p>Die Regelung entspricht § 10 Abs. 6 des aktuellen Gesellschaftsvertrages</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p> <p>...</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p> <p>...</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung</p>	

<p>ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der dann stattfindenden Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierauf ist bei der Einberufung der Sitzung hinzuweisen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.</p>	<p>ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der dann stattfindenden Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierauf ist bei der Einberufung der Sitzung hinzuweisen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie <b>schriftliche Stimmabgaben einreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.</b></p>	<p>Lockerung der Formerfordernisse aus Gründen der Praktikabilität</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Aufgaben des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrats richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags. Der Aufsichtsrat überwacht insbesondere die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Aufgaben des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrats richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags. Der Aufsichtsrat überwacht insbesondere die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender</p>	

<p>Anwendung der §§ 90, 111 des Aktiengesetzes und die Einhaltung des Wirtschaftsplans. Vor Einbringung des Wirtschaftsplans in die Gesellschafterversammlung ist dem Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>...</p>	<p>Anwendung der §§ 90, 111 des Aktiengesetzes und die Einhaltung des Wirtschaftsplans. Vor Einbringung des Wirtschaftsplans in die Gesellschafterversammlung ist dem Aufsichtsrat Gelegenheit zur <b>Stellungnahme</b> zu geben.</p> <p>...</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im <del>elektronischen</del> Bundesanzeiger.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Streichung des Wortes „elektronischen“, da Bekanntmachungen der Gesellschaft nur noch in elektronischer Form erfolgen.</p>